

Einzelabwägung

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a „Schwand“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB -

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 19	<u>DB Immobilien Services GmbH, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg:</u> „Die DB Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Aufgrund der Nähe des Baugebietes zur Bahnlinie ist folgender Hinweis zu beachten: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen, wie Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussung und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Betrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden können, ausgeschlossen.“	Mit Telefax des Stadtplanungsamtes vom 20.05.2010 wurde das Evangelische Siedlungswerk (ESW) von der Stellungnahme der DB Immobilien Services GmbH informiert. Die ESW wurde darum gebeten, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Die Stellungnahme der DB Immobilien Services GmbH wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 24	<u>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Straße 1, 90409 Nürnberg:</u> „Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH besteht. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“	Mit Telefax des Stadtplanungsamtes vom 18.06.2010 wurde das Evangelische Siedlungswerk (ESW) von der Stellungnahme des Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH informiert. Die ESW wurde darum gebeten, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
J 38	<u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg:</u> „Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen: <i>Art. 8 Abs. 1 DschG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</i> <i>Art. 8 Abs. 1 DschG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</i> Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.“	Das Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a enthält unter Ziffer 1 der textlichen Hinweise bereits eine Formulierung, in der darauf hingewiesen wird, dass gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz bei Bau- und Erdarbeiten alle zu Tage tretenden Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen u. ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 0911 / 235850, Fax 0911 / 2358528) mitzuteilen sind und dass bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen sind, sofern nicht vorher eine Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgt. Auch wurde mit Telefax des Stadtplanungsamtes vom 14.06.2010 das Evangelische Siedlungswerk von der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege in Kenntnis gesetzt, damit von dortiger Seite alle an der Bauausführung Beteiligten auf die Meldepflicht hingewiesen werden können. Der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
L 43	<u>IHK- Gremium Fürth, Alexanderstraße 15, 90762 Fürth:</u> „Gegen die vorgesehene Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen von unserer Seite keine Bedenken, soweit nicht Interessen anliegender Gewerbetreibender tangiert sind“	Mit Telefax des Stadtplanungsamtes vom 18.06.2010 wurde das Evangelische Siedlungswerk (ESW) von der Stellungnahme des IHK- Gremiums Fürth informiert. Die ESW wurde darum gebeten, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Der Stellungnahme IHK- Gremiums Fürth wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 68	<u>Ordnungsamt einschl. Untere Naturschutzbehörde, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth:</u> 1. Immissionsschutz: Grundlage der Stellungnahme sind §§ 1 und 9 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Wie dem vorgelegten Gutachten Bericht Nr. 0903/1750A des Ing.- Büro Messinger und Schwarz vom 19.03.2010 zu entnehmen ist, wurde das Baugebiet im Hinblick auf den erforderlichen Schallschutz untersucht. Es wurde dargelegt, dass schallmindernde Maßnahmen erforderlich sind. Der Umfang dieser Maßnahmen soll im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Freistellungsverfahren geklärt werden. In Nr. 9 Immissionsschutz der textlichen Festsetzungen ist der dritte Absatz daher wie folgt zu formulieren: <i>„Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen sind durch Berechnungen nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom November 1989 zu ermitteln. Alternativ kann auch eine Bemessung nach der VDI- Richtlinie 2719.1987-08 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ erfolgen. Der Schallschutznachweis ist im Baugenehmigungsverfahren / Genehmigungsfreistellungsverfahren mit den Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“</i> 2. Wasserrecht (allgemein): o. E. 3. Wasserrecht (Wasser gefährdende Stoffe): o. E. 4. Naturschutz: o. E. 5. Altlasten und Bodenschutz: o. E.	Mit Telefax des Stadtplanungsamtes vom 09.06.2010 wurde das Evangelische Siedlungswerk (ESW) von der Stellungnahme des Ordnungsamtes informiert. Die ESW wurde darum gebeten, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Die textlichen Festsetzungen des Planblattes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a werden entsprechend der Formulierung des Ordnungsamtes angepasst. Der Stellungnahme des Ordnungsamtes wird hiermit zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R 73	<u>Bund Naturschutz in Bayern e.V., Mohrenstraße 2, 90762 Fürth:</u> „Die Kreisgruppe Fürth-Stadt des Bundes Naturschutz bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung: 1. Durch die geplanten Baumaßnahmen ist die bestehende umfangreiche und vorbildliche Durchgrünung des Wohnquartiers stark gefährdet. Zusätzlich zu den direkten Baumverlusten könnten auch die im Plan zur Erhaltung eingetragenen Bäume nur dann weiter bestehen, wenn die gültigen Regelungen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen genau beachtet werden. Dazu reicht es nicht, die Richtlinie RAS-LP 4 nur als textlichen Hinweis im Bebauungsplan aufzulisten. Dies würde auch in keinsten Weise der im übrigen Stadtgebiet geltenden Baumschutzverordnung entsprechen. Der Bund Naturschutz lehnt jede Änderung des vorliegenden Bebauungsplans ab, falls nicht folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden: Der Schutz von Bäumen auf Baustellen gemäß der RAS-LP 4 ist als verbindliche textliche Festsetzung im Bebauungsplan vorzuschreiben. Außerdem ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen wirksame Schutzzäune um die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume für die gesamte Dauer der Bauzeit zu errichten sind. Die Schutzmaßnahmen sind durch die Stadt Fürth auf der Baustelle durchzusetzen und zu kontrollieren. Ohne einen konsequenten Baumschutz während der Bauzeit, das heißt ohne die oben genannte, verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan, lehnt der Bund Naturschutz dessen Änderung grundsätzlich ab. 2. Die Kreisgruppe Fürth-Stadt des Bundes Naturschutz begrüßt Maßnahmen zur Nachverdichtung vorhandener Wohnquartiere unter der Bedingung, dass bestehende Qualitäten in ökologischer Hinsicht und im Hinblick auf das Stadtbild dabei besonders beachtet werden und dadurch nicht verloren gehen. Dies ist beim vorliegenden Fall im Eigenen Heim nach Auffassung des Bundes Naturschutz teilweise nicht gegeben. Während die drei baulichen Ergänzungen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs weitgehend als organische Fortführung des bisherigen Baukonzepts gelten können, führt insbesondere der geplante Querriegel am Finkenschlag zu einer Abriegelung der bestehenden Grünfläche nach Westen. Damit würde dieser Bau nicht nur als Fremdkörper im Rah-	1. Aus hiesiger Sicht wird es für sinnvoll erachtet, die Richtlinie im Bebauungsplan festzusetzen. Da jedoch gegenwärtig bereits Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand durchgeführt werden, hat das Stadtplanungsamt die Gebäudewirtschaft Fürth / Bauaufsicht mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 15.06.2010 darauf aufmerksam gemacht, bereits jetzt im Rahmen der Baukontrolle auf einen ausreichenden Schutz des Baumbestandes zu achten und ggf. die an der Bauausführung Beteiligten explizit darauf hinzuweisen. Die Forderung des Bund Naturschutz wird hiermit zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf wird insofern ergänzt, als die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V Köln 1999) explizit festgesetzt wird. 2. Die Auffassung des Bund Naturschutz, wonach die baulichen Ergänzungen bzw. Nachverdichtungen im südlichen Bereich des Plangebietes als Fremdkörper wirken, kann aus städtebaulicher Sicht nicht geteilt werden. So sollte die städtebauliche Konzeption auch unter immisionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Wie aus der beigefügten Luftbildperspektive zu erkennen ist, grenzen im Westen des Plangebietes die Leichtathletiksporthalle, der Kinderspielplatz mit Streetbasketballfeld sowie die Bahnlinie Nürnberg / Bamberg an. Insbesondere durch die Bahnlinie wirken erhebliche Immissionen auf das Plangebiet ein (vgl. hierzu auch die schalltechnische Untersuchung, die der Begründung der Bebauungsplan-Änderung als Anlage beiliegt).

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

men der vorhandenen Bebauung wirken, sondern auch Ausblicke nach Westen völlig verhindern und somit das bisher einigermaßen großzügige Wohnquartier optisch erheblich einengen. In abgeschwächter Form gilt dies auch für den geplanten Bau an der Riemenschneiderstraße.

Eine solche Bebauung würde die bisherige städtebauliche Qualität der Gesamtanlage erheblich vermindern und das Ziel einer besseren Durchmischung unterschiedlicher Bevölkerungsschichten in dem betreffenden Wohnquartier konterkarieren.

Der Bund Naturschutz fordert über die unter 1. genannten Aspekt hinaus, die Planung nicht in der vorliegenden Form zu verwirklichen. Stattdessen sollen die zwei geplanten Baukörper im südlichen Teilbereich auf die Hälfte ihrer Länge verkürzt (siehe die im nördlichen Teil) und der Baukörper am Finkenschlag um 90 Grad gedreht werden, so dass er nicht wie eine Abschottung des Wohnquartiers wirkt.



Mit den geplanten Neubaumaßnahmen entlang der Straße Finkenschlag sollen bzw. werden auch die dahinterliegenden bestehenden Wohngebäude effektiv von den Lärmemissionen der Bahnlinie abgeschirmt, so dass auch für den Gebäudebestand eine Verbesserung der Wohnqualität (aus immissionsschutzrechtlicher Sicht) eintritt.

Die Forderung des Bund Naturschutz, wonach das städtebauliche Konzept in Teilen geändert werden soll, wird im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Gesamtsituation zurückgewiesen.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

3. Die vorliegende Planung zieht die Errichtung zahlreicher zusätzlicher Pkw- Stellplätze auf Kosten der für die Bewohner nutzbaren Grünflächen nach sich. Bei der gleichzeitig erhöhten Bevölkerungszahl im Wohnquartier würde daher eine deutlich verringerte Versorgung der Bewohner mit Grünflächen folgen. Außerdem ginge dadurch ein zusätzlicher Teil des vorhandenen Baumbestands verloren. Zudem wären die Stellplätze teilweise sehr nahe an vorhandenen, zu erhaltenden Bäume geplant. Aufgrund der unter 2. skizzierten Alternativ- Lösung würde sich die Situation der Grünflächen deutlich entspannen, so dass auch wesentlich mehr Spielräume für eine Stellplatzplanung entstünde, die auf die Situation der Grünflächen im Wohnquartier und den Baumbestand abgestimmt ist.“	3. Seitens des Evangelischen Siedlungswerkes (ESW Ingenieur- und Bauberatungsgesellschaft mbH) wurde mit Schreiben vom 04.06.2010 eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Stellplatzanlagen vorgelegt. Diese Bilanzierung wurde an die Gebäudewirtschaft Fürth / Bauaufsicht zur Prüfung weitergeleitet. Im vorliegenden Fall müssen infolge der geplanten Nachverdichtung (70 Wohneinheiten) 53 Stellplätze entfallen, wofür jedoch im Bereich der Leichtathletiksporthalle an der Straße „Am Finkenschlag“ 44 Stellplätze und innerhalb des Baugebietes selbst, 86 Stellplätze neu geschaffen werden. Damit ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Bestand eine Stellplatzmehrerung um 7 Kfz- Stellplätze. Die Bauaufsicht hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass aufgrund der seinerzeit geführten und in den Bauakten dokumentierten Verhandlungen davon ausgegangen werden muss, dass mit den geschaffenen Stellplätzen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Forderung des Bund Naturschutz, wonach das städtebauliche Konzept in Teilen geändert werden soll wird deshalb, wie auch unter Ziffer 2 näher ausgeführt, zurückgewiesen.
--	---

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 277A „SCHWAND“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R 74	<u>Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth, Herr Stadtrat Herbert Schlicht, Finkenschlag 66, 90766 Fürth:</u> Herr Stadtrat Schlicht hat am 09.06.2010 telefonisch mitgeteilt, dass der Landesbundes für Vogelschutz die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a ablehnt, da infolge der geplanten Nachverdichtung und beabsichtigten Versiegelungsmaßnahmen umfangreicher Baumbestand (der faktisch unter den Schutzstatus der Baumschutzverordnung fällt) beseitigt werden soll und damit ein Artenrückgang des Vogel- und Insektenbestandes befürchtet wird. Der Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth hat darum bebeten, dass dieser Einwand ins das Bebauungsplanänderungsverfahren mit eingestellt wird.	Im Rahmen der Beratungen im Stadtrat am 18.11.2009 wurde in der Beschlussvorlage darauf hingewiesen, dass infolge der geplanten Nachverdichtung auch in den Baumbestand eingegriffen wird. Hinsichtlich des Eingriffes in den Baumbestand ist klarzustellen, dass weder das seit dem 17.01.1969 rechtsverbindliche 1. Deckblatt zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a noch der seit dem 07.04.1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 277a Festsetzungen zum Baumbestand bzw. zum Baumschutz beinhalten. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Bauleitplanverfahren i. S. des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) handelt, gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für den Geltungsbereich zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a wurde durch das Ing.- Büro Grosser- Seeger ein Baumaufmaß mit Baumbewertung (vom 29.10.2009) durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 367 Bäume bzw. Baumgruppen erfasst, wovon 257 Stück unter die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung - BSchV) vom 27.03.2002 fallen. Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen (Gebäude und Stellplatzanlagen) ist die Beseitigung von 55 Bäumen notwendig; hiervon fallen wiederum 44 Bäume unter die Baumschutzverordnung. Aufgrund des bereits vorhandenen großen Baumbestandes erfolgt eine ergänzende Pflanzung von 39 Bäumen nach den Standards der Stadt Fürth. Sie sind Bestandteil der Gesamtplanung, die die vorgesehenen Baumaßnahmen grünordnerisch in die städtebauliche Struktur einbinden sollen. Seitens des Ordnungsamtes / Untere Naturschutzbehörde besteht damit Einverständnis. Der Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth, wird hiermit zur Kenntnis genommen, muss jedoch aufgrund der o.g. Ausführungen zurückgewiesen werden.